

BUNDESGESETZBLATT

FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1978

Ausgegeben am 8. August 1978

137. Stück

- 376. Verordnung:** Erlassung einer wasserwirtschaftlichen Rahmenverfügung für die Wassernutzung an der Oberen Drau
- 377. Verordnung:** Änderung der Bundes-Überwachungsgebührenverordnung
- 378. Kundmachung:** Rechtsstellung von Gemeinden der Evangelischen Kirche
- 379. Kundmachung:** Aufhebung eines Wortes im § 182 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 durch den Verfassungsgerichtshof

376. Verordnung des Bundesministers für Land- und Forstwirtschaft vom 12. Juli 1978, mit der eine wasserwirtschaftliche Rahmenverfügung für die Wassernutzung an der Oberen Drau erlassen wird

Auf Grund des § 54 des Wasserrechtsgesetzes 1959, BGBl. Nr. 215, wird verordnet:

§ 1. Das Wasserdargebot der Drau von Sachsenburg bis Villach wird — unbeschadet bestehender Rechte und unter Berücksichtigung der wasserwirtschaftlichen Erfordernisse von Siedlungen, Landwirtschaft und Industrie, einer einwandfreien Hochwasser- und Feststoffabfuhr sowie der Erhaltung des Grundwasserhaushaltes — der Wasserkraftnutzung mit dem Ziel der Errichtung einer möglichst geschlossenen nach einem wasser- und energiewirtschaftlich einheitlichen Betriebsplan arbeitenden Kraftwerkskette gewidmet.

§ 2. Die Verleihung eines Wasserbenutzungsrechtes an der Widmungsstrecke (§ 1) ist erst nach Erfüllung des in § 3 genannten Auftrages zulässig.

§ 3. Die Österreichische Draukraftwerke AG im Rahmen ihrer Aufgabe als Sondergesellschaft nach dem zweiten Verstaatlichungsgesetz und als Wasserberechtigte im Unterlauf und im Einzugsgebiet der gegenständlichen Draustrecke wurde beauftragt, in einem generellen Projekt für die Wasserkraftnutzung oder in einem wasserwirtschaftlichen Rahmenplan gemäß § 53 WRG unter Einbeziehung mathematischer und hydraulischer Modelle sowie beweissichernder bodenkundlicher und pflanzensoziologischer Untersuchungen die Auswirkungen einer Kraftwerkskette der Oberen Drau auf die Hochwasser- und Geschiebeverhältnisse, auf den Grundwasserhaushalt, auf die Gewässergüte und auf die Trink- und Nutzwasserversorgung, ferner auf die siedlungs-, verkehrs- und landwirtschaftlichen

Betriebsverhältnisse sowie auf Landschaft, Klima und Raumordnung mit den möglichen Vor- und Nachteilen darzustellen.

§ 4. Das Interesse der Österreichischen Draukraftwerke AG an der Wasserkraftnutzung in der Widmungsstrecke (§ 1) wird als rechtliches Interesse anerkannt.

§ 5. Die Verordnung tritt mit 31. Dezember 1983 außer Kraft.

Haiden

377. Verordnung der Bundesregierung vom 18. Juli 1978, mit der die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung geändert wird

Auf Grund des § 3 des Überwachungsgebührengesetzes, BGBl. Nr. 214/1964, wird im Zusammenhang mit § 77 Abs. 2 und 3 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1950, BGBl. Nr. 172, verordnet:

Artikel I

Die Bundes-Überwachungsgebührenverordnung, BGBl. Nr. 113/1965, in der Fassung der Verordnungen der Bundesregierung BGBl. Nr. 415/1971 und 571/1975 wird wie folgt geändert:

Der § 2 hat zu lauten:

„§ 2. Die Überwachungsgebühr beträgt für jedes bei einem besonderen Überwachungsdienst herangezogene öffentliche Sicherheitsorgan für jede angefangene Stunde 100 Schilling. Diese Gebühr beträgt jedoch für die Überwachung von Veranstaltungen und Vorhaben, die mit einer Ortsveränderung unter Beistellung eines Dienstkraftfahrzeuges verbunden ist, 140 Schilling.“

Artikel II

Diese Verordnung tritt mit 1. September 1978 in Kraft.

Kreisky	Pahr	Moser
Leodolter	Lanc	Broda
Rösch	Weißenberg	Sinowatz
Haiden		
Lausacker	Firnberg	

378. Kundmachung des Bundesministers für Unterricht und Kunst vom 12. Juni 1978 über die Rechtsstellung von Gemeinden der Evangelischen Kirche

Gemäß § 6 des Bundesgesetzes vom 6. Juli 1961, BGBl. Nr. 182, über äußere Rechtsverhältnisse der Evangelischen Kirche wird kundgemacht:

1. Der

Evangelischen Pfarrgemeinde A. u. H. B. Bludenz mit dem Sitz in 6700 Bludenz, Oberfeldweg 13, kommt gemäß § 4 Abs. 1 des zitierten Bundesgesetzes ab 28. Oktober 1977 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

2. Der

Evangelischen Tochtergemeinde A. B. Wien-Leopoldau mit dem Sitz in 1210 Wien, 21., Kainachgasse 39, kommt gemäß § 4 Abs. 1

des zitierten Bundesgesetzes ab 22. Februar 1978 Rechtspersönlichkeit des öffentlichen Rechts zu.

Sinowatz

379. Kundmachung des Bundeskanzlers vom 19. Juli 1978 über die Aufhebung eines Wortes im § 182 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973 durch den Verfassungsgerichtshof

Gemäß Art. 140 Abs. 5 B-VG und gemäß den §§ 64 und 65 des Verfassungsgerichtshofgesetzes 1953, BGBl. Nr. 85, in der Fassung des Bundesgesetzes BGBl. Nr. 311/1976 wird kundgemacht:

(1) Der Verfassungsgerichtshof hat mit Erkenntnis vom 28. Juni 1978, G 34/78-10, dem Bundeskanzler zugestellt am 11. Juli 1978, das Wort „nur“ im § 182 Abs. 2 der Gewerbeordnung 1973, BGBl. Nr. 50/1974, als verfassungswidrig aufgehoben.

(2) Die aufgehobene Bestimmung ist auch auf die vor der Aufhebung verwirklichten Tatbestände nicht mehr anzuwenden.

(3) Frühere gesetzliche Bestimmungen treten nicht wieder in Kraft.

Kreisky